

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 20. März 2024 – Aktenzeichen G40/2023/125 – 132

Kreis Nordfriesland, Gemeinde Galmsbüll

Die Firma Bürgerwindpark Galmsbüll GmbH & Co. KG in Osterhof, 25899 Galmsbüll, plant die Errichtung und den Betrieb von acht Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Nordex N133-4.8, mit einer Nabenhöhe von je 110 Metern, einem Rotordurchmesser von je 133,2 Metern und einer Leistung von je 4,8 Megawatt (MW) in 25899 Galmsbüll,

- WKA G40/2023/125: Gemarkung Galmsbüll, Flur 13, Flurstück 2,
- WKA G40/2023/126: Gemarkung Galmsbüll, Flur 12, Flurstück 14,
- WKA G40/2023/127: Gemarkung Galmsbüll, Flur 12, Flurstück 45,
- WKA G40/2023/128: Gemarkung Galmsbüll, Flur 13, Flurstück 78,
- WKA G40/2023/129: Gemarkung Galmsbüll, Flur 13, Flurstück 80,
- WKA G40/2023/130: Gemarkung Galmsbüll, Flur 13, Flurstück 80,
- WKA G40/2023/131: Gemarkung Galmsbüll, Flur 13, Flurstück 85,
- WKA G40/2023/132: Gemarkung Galmsbüll, Flur 13, Flurstück 64.

Für das Vorhaben wurden Genehmigungen nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), in Verbindung mit Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Erhebliche zusätzliche Umwelteinwirkungen sind im Bereich der Schallimmissionen sicher auszuschließen, da der Vorhabenträger Verminderungsmaßnahmen in Form einer nächtlich reduzierten Betriebsweise bei der Antragstellung berücksichtigt hat. Bezüglich des Schattenwurfs wird durch die Installation eines Schattenwurfmoduls sichergestellt, dass an den betroffenen Immissionsorten die zulässigen Beschattungsdauern nicht überschritten werden. Aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen Wohnhäusern (mindestens dreifache Gesamthöhe) ergibt sich durch die Erweiterung des Windparks für die Anwohner keine bedrängende Wirkung, die als erheblich einzustufen wäre. Eine zusätzliche erhebliche landschaftliche Beeinträchtigung ist aufgrund der bestehenden Vorbelastung nicht zu erwarten. Durch den Zubau von 8 WKA bei gleichzeitigem Rückbau von 7 Anlagen entstehen nur geringe neuartige Wirkungen auf das Landschaftsbild. Die Anlagenhöhe der Neubauanlagen ist circa 26 Meter höher als die Höhe der Bestandsanlagen, wodurch der Windpark einen dominanteren Einfluss auf das Landschaftsbild sowie eine größere visuelle Reichweite erlangt. Da die Landschaft generell stark windenergiegeprägt ist, ändert sich allerdings der Charakter der Landschaft nicht. Um visuelle Beeinträchtigungen zu reduzieren, ist die Installation einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) vorgesehen. Mit der Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen, wie Bauzeitregelungen, vorzeitige Baufeldräumung und ggf. Vergrämungsmaßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände während der Bauphase wirksam verhindert werden. Während des Betriebes erfolgen temporäre Abschaltungen, um ein erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse auszuschließen. Eine direkte Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten ist aufgrund der Entfernungen nicht zu erwarten. Erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzziele, Lebensraumtypen und geschützte Arten sind nicht zu besorgen.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.